Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 61 (1988)

Heft: 8

Rubrik: Kamerad, was meinst Du?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kamerad, was meinst Du?

Ein Leser sandte uns zum in der Mai-Nummer 5/88 publizierten Artikel über die Verpflegungsüberfassung in einer Rekrutenschule, nachstehenden Beitrag.

Gleich anschliessend finden Sie die Stellungnahme des Oberkriegskommissariates.

Ziffer 95 des Verwaltungsreglementes

Obschon mein Abverdienen als Qm schon 25 Jahre zurückliegt, hat mich im oben erwähnten Bericht, die Bestimmung von VR 95 wieder einmal «gestochen».

Ein Qm trägt die Verantwortung für alle Vsg-Bereiche des Trp-Verbandes, welcher seinem Kdt unterstellt ist. Somit auch für die Benützung des Verpflegungskredites.

Er kann letztlich fachtechnisch beurteilen, ob ein Ausgleich zu beantragen ist.

In der Praxis wird schon mancher Qm an diesem Punkt in eine Zwickmühle geraten sein. Die heutige Bestimmung in VR 95 lautet, dass die Kdt der Trp-Körper in begründeten Fällen einen Ausgleich «anordnen» können. Diese Hürde der Verantwortung ist hoch – zumal der Kdt sich meist um unsere fachtechnischen Bereiche kaum kümmern kann und will.

Die heutige Bestimmung führt Qm und Four in Konfliktsituationen. Es sollte eine Lösung gefunden werden. Die Versuchung zu Urkundenfälschung und Veruntreuung muss eliminiert werden.

Mein Vorschlag:

Der letzte Satz in VR 95,2 sollte ersetzt werden durch: «Die Qm können für die ihnen fachtechnisch unterstellten Trp-Körper in begründeten Fällen einen Ausgleich beantragen. Die betroffenen Kdt haben den Antrag zu visieren.»

Bis diese neue Bestimmung in Kraft tritt, wäre z. B. im «Der Fourier» offen auf die Problematik einzugehen und praktische Hilfen im Umgang mit der jetzigen Fassung von VR 95,2 zu geben.

Ein Wehrgefüge darf nicht wie ein nach Mass geschneideter Anzug sitzen, es muss Spielraum für die notwendigen Anpassungen und Veränderungen haben.

A. Beaufre

Stellungnahme des OKK

Die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Truppenverpflegung sind im VR klar festgelegt:

2** Obliegenheiten

² Die Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister, Fouriere, HDRechnungsführer und Fouriergehilfen, sofern diese mit der Rechnungs- und Geschäftsführung beauftragt sind, leiten und
besorgen den Kommissariatsdienst der
Stäbe und Einheiten der Armee sowie der
Schulen und Kurse.

100** Überwachung

¹ Die Kommandanten haben darüber zu wachen, dass durch rechtzeitige Vorkehren die Verpflegung der Truppe sichergestellt ist, und dass die Truppe im Rahmen der Verpflegungsberechtigung genügend und gut verpflegt wird.

Gerade in Anbetracht dieser klaren Verantwortlichkeiten wurde im VR Ziffer 95, Absatz 2, die Kompetenz zur Anordnung des Ausgleiches innerhalb eines Verbandes dem Kdt der Trp-Körper (Rgt, Bat, Abt) erteilt. In der Praxis stellt der Om, nach Prüfung der Buchhaltungen der administrativ unterstellten Einheiten, seinem eigenen Kdt den Antrag um Ausgleich mit der nötigen Begründung. Es ist dann Sache des Kdt (Überwachungsorgan) nicht die Buchhaltungen zu kontrollieren, sondern aufgrund des Antrages zu entscheiden, ob während des Dienstes wirklich besondere Verhältnisse (schwerer Dienst, Bedarf an vermehrter Vpf, Vermischung der Angehörigen verschiedener Einheiten, Bat/ Abt-Einsatz usw.) geherrscht haben und ein Ausgleich innerhalb der Einheiten gerechtfertigt ist.

Wir verstehen die Äusserungen des Fragestellers nicht, wonach der Qm in eine Zwickmühle geraten sollte. Mit obenerwähntem Verfahren sollten auch keine Konfliktsituationen entste-

hen, im Gegenteil. Die Fouriere und Qm können die Situation offen darstellen und sind nicht zu strafbaren Handlungen (fiktive Kreditschiebungen) verleitet, um einen schöneren Gesamtabschluss vorzutäuschen.

Andererseits haben hier Fouriere und Qm eine gute Möglichkeit den Kdt die Bestimmungen des VR, Ziffer 100 und des Dienstreglements, Ziffer 223 Abs. 5 in Erinnerung zu rufen. Auch wenn der Kdt seinem Fourier oder Qm in fachtechnischen Belangen volles Vertrauen schenkt, heisst das immer noch nicht, dass er sich nicht laufend um das Wohl seiner Truppe – eine der wichtigsten und dankbarsten Führungsaufgaben – kümmert.

Gültigkeitsdauer Fünffrankenbillett

Wir haben das aufgezeigte Problem im diesjährigen EK diskutiert. Die Meinung des OKK hat jedoch einen Haken, nämlich die Gültigkeitsdauer des Retourbilletts (2 Tage). Der Urlaub dauert jedoch 4 Tage. Gemäss Auskunft des Stationsvorstandes kann die Gültigkeitsdauer nicht verlängert werden. Stimmt diese Antwort wirklich? Wenn dem so wäre, wie muss dann dieses Problem gelöst werden?

Stellungnahme des OKK

Die Vorschriften über Militär- und Zivilschutztransporte der Schweizerischen Transportunternehmungen (Ziffer 23.2.3) schreiben folgendes vor:

Militärbillette für Hin- und Rückfahrt sind bis zu einer Entfernung von 36 km nur am Ausgabetag, bis zu einer Entfernung von 80 km während 2 Tagen und für grössere Distanzen während einem Monat gültig.

Wenn die Rückfahrt auf den kürzeren Strecken nicht innerhalb der erwähnten Geltungsdauer ausgeführt werden kann, ist dies der Abgangsstation zu melden, damit sie ein Billett einfacher Fahrt mit dem Stempel «Retour» ausgeben kann. Dieses Billett ist 1 Monat gültig.

Zurzeit ist in Fällen, wie sie der Fragesteller erwähnt, dieser Weg zu beschreiten. Wir sind jedoch mit den Transportunternehmungen in Verhandlung und hoffen, ab 1. Januar 1989 in Bezug auf die Urlauberbillette eine neue Regelung einführen zu können.

Neu auf dem Markt:

Swiss Army Unterwäsche

Neuerdings kann sich der Schweizer Soldat jederzeit auch unter der Uniform «ordonnanzmässig» einkleiden: ISA bringt die erste Armee-Unterwäsche auf den Markt, mit Kampfanzug-Dessin! Im bekannten ISA-Schnitt beim Slip und als bequemes kurzärmliges T-Shirt. Im Militär ist eine Unterwäsche aus reinen Naturfasern wichtig, wird sie doch über Gebühr lange getragen, ohne dass ein Wechsel erfolgen kann (beispielsweise in Nachtübungen und Manövern). Hier ist der Wehrmann auf hautfreundliche Unterwäsche angewiesen – deshalb ist die Armee-Unterwäsche von ISA (wie übrigens alle Unterwäsche dieses Schweizer Herstellers!) auch aus reiner Baumwolle gefertigt.

Die neue ISA-Unterwäsche im Army Look.

